

Allgemeine Vertragsbedingungen der Adenbeck Active Sports GmbH, infolge Veranstalter genannt

1. Angebot, Auftrag, Bestätigung

1.1 Der Veranstalter unterbreitet Interessenten („Kunden“) kostenlos und freibleibend – stets vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Leistungen und Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung – individuelle Angebote betreffend die Inanspruchnahme von Einzelleistungen („Leistungen“) sowie von Leistungspaketen („Pakete“) im Bereich (touristische) Reise- und Aufenthaltsprogramme für Einzelreisende und Gruppen, betreffend insbesondere Unterkunftsleistungen, Locations, Transport- und Verkehrsleistungen, Verpflegungsleistungen.

1.2 Es gilt ausschließlich Schriftform für sämtliche Vereinbarungen.

1.3 An die Bestellung ist der Kunde 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form **abgegebenen** Bestätigung des Auftrages durch den Veranstalter – die innerhalb dieser 10-Tages-Frist erfolgt – zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Kurzfristige Bestellungen werden von dem Veranstalter unverzüglich bestätigt..

1.4 Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, kommt der Vertrag auf Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Kunde innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt.

2. Leistungen und Zahlung

2.1 Zimmervermittlung

Die nach Vertragsschluss für die jeweilige Veranstaltung vom Veranstalter vertraglich gebundenen Zimmerkontingente sind durch den Kunden rechtzeitig und exklusiv den Teilnehmern der Veranstaltung anzubieten. Bei Selbstzahlung der Übernachtungskosten durch die Teilnehmer im Hotel werden dem Kunden keine Zimmerkosten durch den Veranstalter in Rechnung gestellt. Im Falle der Kostenübernahme für alle Teilnehmer durch den Kunden erfolgt die Rechnungslegung durch den Veranstalter an den Kunden entsprechend Ziffer 2.2. Im Falle der Nichtanreise von Teilnehmern oder der Inanspruchnahme von Zusatzleistungen (wie z. B. Minibar, Pay-TV, Frisör) durch den Teilnehmer haftet der Kunde gegenüber dem Veranstalter und/ oder dem (den) Leistungsträger(n) für anfallende Kosten.

2.2 Pakete

Bei Vertragsschluss ist nach Rechnungslegung durch den Veranstalter eine Anzahlung in Höhe von 20% des Auftragwertes sofort fällig. Bei Aufträgen zu Leistungen von hohem Wert bzw. bei hinsichtlich der Anzahl der Leistungsbestandteile umfangreicheren Paketen kann eine Sonderregelung bezüglich der Anzahlungshöhe vor Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden.

Zahlungen können vom Kunden bar, per bandbeständigem Scheck oder durch Überweisung auf ein vom Veranstalter zu benennendes Konto vorgenommen werden. Wird abweichend hiervon Kreditkartenzahlung vereinbart, hat der Kunde in jedem Fall das anfallende Disagio zu tragen. Bei allen Zahlungen sind vom Kunden stets Leistungscode, Rechnungsnummer sowie Veranstaltungsbezeichnung und –termin anzugeben.

Rechnungen vom Veranstalter sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar. Der Veranstalter ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Die Restzahlung muss fristgerecht, spätestens bis 21 Tage vor Leistungs- bzw. Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingegangen sein.

Als Eingangsdatum gilt der Tag der unwiderruflichen Gutschrift auf dem Konto vom Veranstalter.

Vertragsabschlüsse innerhalb von 21 Tagen vor Reisebeginn verpflichten den Kunden zur sofortigen Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages.

2.3 Zahlungsverzug

Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles und/oder unvollständigen Zahlung steht es dem Veranstalter frei, die Leistungsunterlagen (Voucher) gegen Nachnahme zu versenden oder den Rücktritt gemäß Ziffer 7 dieser Vertragsbedingungen zu erklären, wobei durch den Veranstalter Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden können. Dies kann nach

Wahl vom Veranstalter entweder pauschaliert gemäß Ziffer 6, wie im Falle von Kundenrückritten, bzw. darüberhinausgehend auf Einzelnachweis erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter zudem berechtigt, Zinsen in Höhe von 12% p.a. zu verlangen. Der Kunde kann nur mit einer gerichtlich rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung seitens des Veranstalters aufrechnen.

2.4 Sonderkosten

Auslagen, die durch den Veranstalter namens und im Auftrag des Kunden vorgenommen werden (z.B. Porto für Mailings) sind durch den Kunden unverzüglich nach Aufforderung und Vorlage der Belege an den Veranstalter zu erstatten.

2.5 Nicht kalkulierbare Kosten

Auf im Vorhinein nicht kalkulierbare Kosten, wie nicht im Leistungs- bzw. Paketpreis inkludierte und nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnete Getränke, die vom Kunden bzw. dessen Teilnehmern während einer Reise/ Veranstaltung konsumiert und wofür die Kosten vom Veranstalter für den Kunden verauslagt werden, berechnet der Veranstalter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15% des Brutto-Rechnungsbetrages des Leistungsträgers. Derartige Leistungen sind vom Kunden ebenfalls binnen 10 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

3. Pflichten des Veranstalters

3.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, die beauftragten Leistungen bzw. Pakete zu organisieren und die Rechte und Interessen des Kunden bei deren Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung zu wahren. Die Leistungsbeschreibung richtet sich nach den Angaben der einzelnen Leistungsträger (z.B. Hotels, Restaurants etc.). Der Veranstalter haftet lediglich für die Richtigkeit eigener Angaben. Leistungsbeschreibungen und Prospekte sowie für eine gewissenhafte Leistungsvorbereitung, nicht für Leistungsbeschreibungen und Angaben in Prospekten der Leistungsträger.

3.2 Die von dem Veranstalter zur Erfüllung seiner Vertragspflichten beigezogenen Dritten, wie Hoteliers, Transportunternehmen, Vermieter von Veranstaltungsräumen, Musiker, Künstler, Caterer usw., gelten nicht als Erfüllungsgehilfen vom Veranstalter sondern werden lediglich vermittelt. Die Haftung vom Veranstalter beschränkt sich allein auf ein Auswahlverschulden.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, seinen mit dem Vertrag übernommenen Zahlungsverpflichtungen, vollständig und pünktlich nachzukommen.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinerseits alles Erforderliche zu tun, um dem Veranstalter die vertragsgemäße Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Abrechnung der Leistungen zu ermöglichen. Verletzt der Kunde diese Pflichten, so ist der dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Ebenso hat der Kunde ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder der Person, derer er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

4.3 Der Kunde hat für Verluste oder Beschädigungen an Sachen des Veranstalters, der Leistungsträger oder der Reise-/Veranstaltungsteilnehmer, sonstige Mitarbeiter, Hilfskräfte verursacht werden, einzustehen. Es obliegt dem Kunden entsprechende Versicherungen abzuschließen. Der Veranstalter kann den Nachweis über das Vorliegen solcher Versicherungen verlangen.

4.4. Hinsichtlich sicherheits- und ordnungsbezogener Anweisungen hat der Kunde sowieso dessen Gäste den erforderlichen, sachlich gebotenen Anweisungen des Mitarbeiter des Veranstalters Folge zu leisten.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, für die Einhaltung der Ordnung und ein entsprechendes Verhalten seiner Gäste während der Reise/ Veranstaltung zu sorgen, wozu auch das Einhalten vereinbarter Termine, z. B. das Einfinden zu den festgelegten Abfahrtszeiten, zählt.

4.6 Werden schwerwiegende Störungen der in Ziffer 4.1 bis 4.5 genannter Art trotz vorheriger Abmahnung durch den Veranstalter vom Kunden oder ihm zuzurechnenden Dritten nicht beendet, so kann der Veranstalter den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos auflösen und / oder seine Leistungen ab diesem Zeitpunkt einstellen. Die Abmahnung kann bei offensichtlicher Erfolglosigkeit entfallen. Eine sofortige Beendigung ist auch zulässig, wenn sie aus

besonderen Gründen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Der Anspruch auf den Preis bleibt unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen unberührt. Der Anspruch auf Ersatz weiterer Schäden bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

4.7 Im Übrigen bleibt die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund durch beide Parteien unberührt.

5. Teilnehmersmeldung, Leistungsabweichungen, nicht in Anspruch genommene Leistungen.

5.1 Teilnehmersmeldung

Die Meldung der verbindlichen Teilnehmerzahl muss spätestens 31 Tage vor dem Leistungstermin beim Veranstalter vorliegen. Bis zum selben Zeitpunkt benötigt der Veranstalter – sofern Übernachtungsleistungen im Auftrag enthalten sind – eine Namensliste (unter Angabe von Vor- und Nachname, Titel, Geschlecht, Geb.-Datum, Staatsbürgerschaftsnachweis samt Dokument), aus der auch die Aufteilung der Teilnehmer in Einzel-, Doppel- und Mehrbettzimmer sowie der jeweilige An- und Abreiseterrin (inkl. Sonderwünsche wie z. B. Late-Check-in oder Late-Check-Out sowie Nicht-/Raucherzimmer) detailliert hervorgehen. Diese Verpflichtung entfällt für den Kunden, sofern die Teilnehmer als Selbstzahler die für die Veranstaltung gebundenen Kontingente direkt beim Veranstalter abrufen. In Einzelfällen können abweichende terminliche Sonderregelungen schriftlich vereinbart werden.

Soweit aus der Nichtbeachtung von Fristen zusätzlicher Aufwand oder Zusatz-Kosten entstehen, trägt diese der Kunde. Für sonstige Nachteile aus der Nichtbeachtung von Fristen durch den Kunden ist jegliche Haftung des Veranstalters ausgeschlossen.

5.2 Leistungsabweichungen

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsabweichungen unverzüglich zu informieren, sofern dem Veranstalter dies möglich ist und die Abweichungen nicht lediglich geringfügig sind. Abweichungen sind dann gestattet, wenn diese zur Sicherung der Leistungserbringung notwendig werden, nicht zu einem Mangel führen, nicht vom Veranstalter verschuldet wurden, nicht erheblich sind und diese den Gesamtzuschnitt der beauftragten Leistung bzw. des Paketes nicht beeinträchtigen. Preisänderungen aus sachlich berechtigten, dem Willen vom Veranstalter nicht unterliegenden und nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Wechselkursänderungen,

Umsatzsteueränderungen, Änderungen von Preisen der Leistungsträger oder von Tarifen) sind zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Termin des Leistungsbeginns mehr als 4 Monate liegen. Ausdrücklich wird weiters darauf hingewiesen, dass bei Vertragsabschluss diese Klausel zwischen den Parteien ausdrücklich ausgehandelt und vereinbart wurde. Alle Preise gelten vorbehaltlich eventueller Devisenkurschwankungen.

Verschieben sich die vereinbarten Anfang- und/ oder Schlusszeiten einer Reise/ Veranstaltung und stimmt der Veranstalter diesen Abweichungen zu, so kann der Veranstalter die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessenen in Rechnung stellen, es sei denn, den Veranstalter trifft ein Verschulden.

5.3 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückstattung des Reise-/Veranstaltungspreises.

5.4 Änderungswünsche des Kunden

Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen jeglicher Art, so kann der Veranstalter ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR pro Umbuchung/ Änderung verlangen, soweit der Veranstalter nicht eine höhere Entschädigung nachweist.

6. Rücktritt bzw. Kündigung durch den Kunden

6.1 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so kann der Veranstalter folgende Pauschalentschädigungen (Stornogebühr) verlangen:

Bis 30 Tage vor dem vereinbarten Termin des Leistungsbeginns eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50% des Gesamtauftrages, ab 29 bis 20 Tage vor Leistungsbeginn 60%, ab 19 bis 10 Tage vor Leistungsbeginn 70%, ab 9 bis 4 Tage vor Leistungsbeginn 85%, ab dem 3. Tage

bis zum Tage des Leistungsbeginns 100% des Gesamtauftragswertes.

Die Stornogebühr steht in einem prozentualen Verhältnis zum Leistungspreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der schriftlich abgegebenen Rücktrittserklärung.

6.2 Vermittelt oder verkauft der Veranstalter dem Kunden Eintrittskarten jeglicher Art oder Pakete, die Eintrittskarten jeglicher Art beinhalten, kann im Falle des Rücktritts des Kunden – unabhängig davon, wann der Rücktritt erfolgt – der Preis der bestellten Eintrittskarten durch den Veranstalter dem Kunden in voller Höhe berechnet werden.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Veranstalter der eines höheren Schadens vorbehalten.

6.3 Der Veranstalter empfiehlt dem Kunden den Anschluss einer Reiseabbruchskostenversicherung.

7. Rücktritt bzw. Kündigung durch den Veranstalter

7.1 Vor Leistungsbeginn kann der Veranstalter bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt, wenn der Kunde sich mit Zahlungen in Verzug befindet oder bei unvollständiger Zahlung. Ein Rücktritt vom Veranstalter ist auch dann möglich, wenn sich der Kunde mit Zahlungen aus weiteren Verträgen in Verzug befindet. Die Entschädigungsansprüche vom Veranstalter richten sich in jedem Fall nach Ziffer 6. Der Veranstalter hat in solchen Fällen zudem Anspruch auf Bezahlung der bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen.

7.2 Zudem kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer der Reise/ Veranstaltung trotz Abmahnung erheblich weiter stört, seine weitere Teilnahme für andere Teilnehmer und/oder dem Veranstalter nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründeten Hinweisen hält.

7.3 Ist in der Beschreibung der Reise/ Veranstaltung ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann der Veranstalter, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird vom Vertrag zurücktreten.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

8.1 Wird die Durchführung der zu erbringenden Leistungen infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, wie Krieg, innere Unruhen, Streik, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, etc. erheblich erschwert oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Kunde vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten oder nach Leistungsbeginn den Vertrag kündigen. In diesem Fall kann der Veranstalter eine Entschädigung entsprechend Ziffer 6 dieser Vertragsbedingungen oder eine nach den Umständen angemessene Entschädigung für die bereits erbrachten und/ oder bis zur Beendigung noch zu erbringenden Leistungen verlangen.

8.2 Falls der Vertrag eine Beförderungsleistung mit beinhaltet, ist der Veranstalter zur Rückbeförderung der Teilnehmer verpflichtet. Die Mehrkosten der Rückbeförderung, tragen die Parteien zur Hälfte. Die übrigen Mehrkosten hat der Teilnehmer selbst zu tragen.

9. Gewährleistungen, Haftung

9.1 Im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht ist der Kunde im Falle von Leistungsstörungen verpflichtet unverzüglich den Vertreter vom Veranstalter am Leistungsort oder soweit ein solcher nicht vorgesehen oder erreichbar ist, der Veranstalter am Geschäftssitz direkt von der Beanstandung in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich sind die Beanstandungen nebst Abhilfeverlangen durch den Kunden unverzüglich beim Leistungsträger vorzutragen. Diese Schritte sowie die größtmögliche Geringhaltung eines eventuell entstehenden Schadens gelten im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Kunden als zumutbar. Der Vertreter vom Veranstalter vor Ort oder der (die) Leistungsträger sind nicht berechtigt, etwaige Ansprüche des Kunden anzuerkennen. Sie dürfen lediglich bestätigen, dass der Kunde seine Beanstandung vorgetragen hat.

9.2 Voraussetzung für jegliche Ansprüche des Veranstalters gegenüber ist außerdem, dass der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Leistung seine Ansprüche schriftlich beim Veranstalter geltend macht.

9.3 Die vertragliche Haftung vom Veranstalter ist auf die maximale einfache Höhe des Leistungs- bzw. Paketpreises beschränkt, soweit der

Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde

9.4 Es wird in diesem Zusammenhang der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäck-Versicherung empfohlen.

9.5 Der Veranstalter haftet zudem nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen vom Veranstalter lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung dementsprechend gekennzeichnet sind.

9.6 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände des Reise- bzw. Veranstaltungsteilnehmers. Dies gilt auch für die im Fahrzeug/Reisebus/ Unterkunft zurückgelassenen Gegenstände. Für alle übrigen Schadensersatzansprüche des Kunden haftet der Veranstalter nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei Sachschäden ist die Haftung von dem Veranstalter auf die Höhe des dreifachen Leistungspreises beschränkt.

9.7 Der Veranstalter haftet nicht für kurzfristige behördliche Entscheidungen oder Entscheidungen Dritter, die der Veranstalter nicht durch eigenes Säumnis verursacht hat und die Leistung vom Veranstalter unmöglich machen.

9.8 Die Gewährleistung von bestimmten Sitzplätzen und anderen Sonderwünschen ist nicht Vertragsbestandteil. Sie werden als Kundenwunsch behandelt und berechtigen somit den Kunden zu keinerlei Ansprüchen gegen den Veranstalter.

10. Paß-, Devisen-, Zoll- sowie Gesundheits- und Ordnungsbestimmungen

Für die Einhaltung sämtlicher solcher Bestimmungen ist der Kunde selbst verantwortlich. Alle Nachteile und Kosten, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Der Veranstalter ist auf Wunsch und gegen Kostenerstattung dem Kunden bei der Besorgung von Genehmigungen und Visa behilflich.

11. Sonstiges

11.1 Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und dem Veranstalter gelten ausschließlich die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn diese vom Veranstalter ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

11.2 Vom Veranstalter erarbeitete und an den Kunden übergebene, vom Kunden jedoch nicht beim Veranstalter beauftragte Angebote, Ideen, Konzepte, Entwürfe und dergleichen, bleiben Eigentum vom Veranstalter, dürfen vom Kunden weder selbst noch durch Dritte, weder in Teilen noch im Ganzen kopiert, vervielfältigt, verwendet bzw. verwertet werden und sind vom Kunden unaufgefordert an den Veranstalter vollständig zurückzugeben. Der Kunde erwirbt mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung nur das Recht der einmaligen Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Änderungen durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung vom Veranstalter zulässig.

11.3 Der Veranstalter verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Aufnahme des Kunden in die Referenzliste vom Veranstalter ist jedoch gestattet.

11.4 Dem Kunden ist bekannt und er stimmt ausdrücklich zu, dass seine personenbezogenen Daten beim Veranstalter elektronisch verarbeitet und gespeichert sowie Dritten im zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Umfang weitergegeben werden.

11.5 Alle vom Veranstalter ausgewiesenen Preise verstehen sich sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – als Netto-Preis in Euro exklusive der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11.6 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum vom Veranstalter. Das postalische Risiko liegt beim Kunden.

11.7 Vertragssprache ist Deutsch. Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie durch den Veranstalter schriftlich bestätigt werden, was auch für die Außerkraftsetzung der Schriftformerfordernis gilt.

11.8 Alle Angaben in den Prospekten und Druckschriften vom Veranstalter beziehen sich auf den Stand bei Drucklegung. Berichtigungen bei Druck- und Rechenfehlern – auch in Angeboten, Bestätigungen und Rechnungen – bleiben vorbehalten.

11.9 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der

gesamten Vertragsbedingungen zur Folge, vielmehr sind unwirksame Einzelbestimmungen durch vertrags- und gesetzeskonforme Auslegungen oder Ergänzungen zu Verträgen oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

12. Gerichtsstand

12.1 Leistungs- und Erfüllungsort für den Kunden ist der Sitz vom Veranstalter. Gerichtsstand ist, soweit nicht zwingende andere gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen, das für 4600 Wels am Wechsel sachlich und örtlich zuständige Gericht.

12.2 Es gilt das Recht der Republik Österreich.

Adenbeck Active Sports GmbH

Franz-Fritsch-Str. 11, A-4600 Wels

Tel.: +43 7242 2088 3320

Fax: +43 7242 2088 3329

E-Mail: office@adenbeck-sports.at

Landesgericht Wels

Geschäftsführer: DI (FH) Markus Adenbeck

UID: ATU 63620816

Stand: 01.11.2007